

## Beilage 2219

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefährdender Zustände (Trümmergesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 5. Februar 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 9. Februar 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf

eines Gesetzes über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefährdender Zustände (Trümmergesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Die Trümmerbeseitigung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden

(1) In Vorbereitung des Wiederaufbaues haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen dieses Gesetzes

- a) die Räumung von Trümmergrundstücken, die Fortschaffung und die Verwertung der Trümmer zu regeln und
- b) die Beseitigung der durch Kriegseinwirkung auf Grundstücken entstandenen, in sicherheits-, verkehrs- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht gefährdenden Zustände zu veranlassen.

(2) Die Gemeinden bestimmen insbesondere, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ortsteilen, Baublöcken, Straßen oder Einzelgrundstücken mit der Räumung zu beginnen ist und in welcher Frist die Räumungsarbeiten durchzuführen sind.

#### Art. 2

Feststellung des Schadenszustandes

(1) Die Gemeinde hat vor der Räumung in einer Niederschrift festzustellen:

- a) in welchem Zustand sich die Grundstücke befinden;
- b) in welchem Umfang die Räumung durchzuführen ist.

(2) Den beteiligten Grundstückseigentümern ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Feststellungsverhandlungen zu geben und eine Ausfertigung der Niederschrift zuzustellen. Gegen die Feststellungen der Niederschrift kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde zur übergeordneten Verwaltungsbehörde bei der Gemeinde eingelegt werden.

#### Art. 3

Erstellung und Vorlage der Pläne

(1) Erstrecken sich die Zerstörungen durch Kriegseinwirkung auf eine größere Anzahl von Grundstücken, so hat die Gemeinde einen Plan mit den erforderlichen Beschreibungen und Erläuterungen zu erstellen, aus dem hervorgehen:

- a) die Schadensstellen und Schadensgebiete nach Umfang und Grad der Zerstörung;
- b) die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Räumung der Trümmergrundstücke;
- c) die Anlagen zur Beförderung, Verwertung und Lagerung der Trümmer;
- d) die Räumungsabschnitte und die Reihenfolge ihrer Durchführung;
- e) die voraussichtlichen Kosten der einzelnen Räumungsabschnitte.

(2) Die übergeordnete Verwaltungsbehörde kann die Vorlage des in Abs. 1 bezeichneten Planes vor Inangriffnahme der Arbeiten verlangen. Entspricht er nicht dem geltenden Recht, deckt er sich nicht mit überörtlichen Planungen, verstößt er gegen Forderungen des Verkehrs, der Gesundheit, des Natur- und Landschaftsschutzes oder sonstige überwiegend öffentliche Interessen, so kann die übergeordnete Verwaltungsbehörde die Gemeinde anweisen, die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

#### Art. 4

Räumung der Trümmergrundstücke

(1) Der Grundstückseigentümer kann die Räumung seines Trümmergrundstückes selbst vornehmen. Er hat die Absicht der Eigenräumung der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Beginn schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde kann ihre Zustimmung nur versagen, wenn der Grundstückseigentümer offensichtlich nicht in der Lage ist, die Räumung selbst durchzuführen, oder wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie kann ihre Zustimmung an die Einhaltung von Fristen und Auflagen bezüglich der Räumung des Grundstückes sowie der Fortschaffung und Lagerung der Trümmer knüpfen.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer den Verpflichtungen aus der Eigenräumung nicht oder nur unvollständig nach, so kann die Gemeinde ihre Zustimmung zurückziehen und die Räumung auf dessen Kosten selbst übernehmen.

(4) Soweit der Eigentümer sein Trümmergrundstück nicht selbst räumt, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung, die Fortschaffung und die Verwertung der Trümmer durchzuführen. Die Trümmer gehen in diesem Fall und im Fall des Art. 1 Abs. 1b im Zeitpunkt der Besitzergreifung in das Eigentum der Gemeinde über. Dem Grundstückseigentümer steht für die entnommenen Trümmer eine angemessene Entschädigung zu. Sie ist abgegolten, wenn die Kosten der Räumungs- oder Sicherungsmaßnahmen den Wert der entnommenen Trümmer übersteigen; andernfalls hat die Gemeinde dem Eigentümer den Wertunterschied zu ersetzen.

(5) Beantragt der Grundstückseigentümer die gewonnenen Abbaustoffe für ein genehmigtes eigenes Bauvorhaben, so sind sie ihm zum angemessenen Preis zu überlassen, wenn nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Zur Überbrückung von Notständen in der Baustoffversorgung und zur Verhütung des Unterganges wertvoller Baustoffe und Bauteile können die Gemeinden auch vor der Räumung Trümmer aus den Grundstücken entnehmen und über sie verfügen. Dem Grundstückseigentümer ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(7) Von der Absicht und dem Zeitpunkt der Räumung sowie der Entnahme von Trümmern ist der Grundstückseigentümer rechtzeitig zu verständigen.

#### Art. 5

### Räumung von Grundstücken der Gemeinden

Die Gemeinden haben auf den gemeindlichen Grundstücken, Wegen, Plätzen und der Erholung dienenden Grünflächen Baurümpfer, Schutt und sonstige Unebenheiten baldmöglichst zu beseitigen, wenn diese die bestimmungsgemäße Benutzung gefährden oder beeinträchtigen.

#### Art. 6

### Räumung von Grundstücken des Staates u. s. w.

(1) Zu Einzelanordnungen der Gemeinde, die sich auf Trümmergrundstücke des Staates beziehen, ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Bei Trümmergrundstücken der Reichsbahn, der Deutschen Post und ihnen in baupolizeilicher Hinsicht gleichgestellten Behörden ist die Zustimmung des zuständigen öffentlichen Bauherrn erforderlich. Wird die Zustimmung nicht gegeben, ist nach § 2 der W. vom 20. 11. 1938 (RGBl. I S. 1677) zu verfahren.

#### Art. 7

### Inanspruchnahme von Gerät

Die Gemeinden können Transportmittel, Maschinen, Geräte und Werkzeuge nach den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes oder eines an seine Stelle tretenden Gesetzes in Anspruch nehmen, wenn diese dringend benötigt und im Vertragswege zu angemessenen Bedingungen nicht zu beschaffen sind.

#### Art. 8

### Bereitstellung von Lagerplätzen — Enteignung und Beschränkung von Grundeigentum

(1) Die Gemeinde hat geeignete Plätze bereitzustellen:

- a) für die Lagerung von Trümmern;
- b) für die Anlagen zur Beförderung von Trümmern;
- c) für die Auf- und Hinterstellung von Enttrümmerungsgerät;
- d) für die Anlagen zur Trümmerverwertung.

(2) Stehen der Gemeinde hierfür geeignete Grundstücke nicht zur Verfügung und sind solche zu angemessenen Bedingungen nicht zu beschaffen, so ist im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften zulässig:

- a) in den Fällen 1a—d Grundstücke mit Rechten für die Gemeinde zu belasten;
- b) im Falle 1a — Ablagerung von Trümmern — Grundstücke zugunsten der Gemeinde zu enteignen.

(3) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohles vom 1. August 1933 (RGBl. 1933 S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1943 (RGBl. 1944 S. 1) Anwendung. Die in Art. 4 dieses Gesetzes vorgesehene Ermächtigung durch das Gesamtministerium wird auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt.

(4) Gegen den Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 1. August 1933 kann der Betroffene Einspruch und Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 erheben. Berufung ist nur in den Fällen des Abs. 2b zulässig.

#### Art. 9

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) als Trümmergrundstücke: Grundstücke, auf denen durch Kriegsgeschehnisse Bauwerke ganz oder teilweise zerstört oder so schwer beschädigt sind, daß ihre Wiederherstellung aus Gründen der Bausicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Stadtplanung oder sonstigen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen untersagt werden muß. Die Eigenschaft als Trümmergrundstück bleibt bestehen, wenn auf dem Grundstück ohne Genehmigung Restbauwerke ganz oder teilweise wiederhergestellt oder neue Bauwerke errichtet sind. Bei nicht genehmigten Bauwerken, bei Widerruf oder bei Ablauf einer befristeten Genehmigung und bei Räumung des Grundstücks durch die Gemeinde sind die neuereingebauten Baustoffe von dem in Art. 4 Abs. (4) vorgesehenen Eigentumsübergang an die Gemeinde auszunehmen;
- b) als Trümmer: Restbauwerke, Abbaustoffe und Teile davon, andere Sachen, die ursprünglich fest mit dem unbeschädigten Grundstück verbunden waren, und Schutt;

- c) als Trümmerbeseitigung: alle Maßnahmen mit dem Ziel, die Trümmer wegzuschaffen und die durch Kriegseinwirkung auf Grundstücke entstandenen sicherheits-, verkehrs-, gesundheits- oder sonst polizeiwidrigen Zustände zu beseitigen;
- d) als Trümmerverwertung: alle Maßnahmen mit dem Ziel, die in den Trümmern enthaltenen Baustoffe und Baubestandteile zu gewinnen und sie einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

#### Art. 10

##### Bewegliche Sachen

(1) Befanden sich zur Zeit des Schadensfalles bewegliche Sachen auf dem Grundstück, so kann deren Besitzer den Grundstückseigentümer und die Gemeinde aufordern, ihn vom Zeitpunkt der Räumung zu verständigen.

(2) Die Besitzer solcher Sachen können der Räumung auf eigene Gefahr beimohnen und ihre Sachen wegnehmen. Entstehen der Gemeinde bei der Freilegung und Vergung beweglicher Sachen besondere Kosten, so kann sie diese dem Antragsteller überbürden.

(3) Werden bei der Räumung bewegliche Sachen geborgen, deren Eigentümer oder sonst Empfangsberechtigte durch den Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter nicht oder nicht mehr einwandfrei feststellbar sind, so finden die §§ 965 ff. BGB. über den Fund mit Ausnahme der Bestimmungen über den Finderlohn entsprechende Anwendung. Als Finder im Sinne dieser Vorschriften gilt, wer gemäß Art. 4 die Räumungsarbeiten durchgeföhrt hat.

#### Art. 11

##### Kostentragung

Ein Ausgleich der den Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Kosten erfolgt nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelung insbesondere nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes.

#### Art. 12

##### Bekanntmachungen, Beschwerden und Streitigkeiten

(1) Allgemeine Anordnungen und Regelungen der Gemeinden sind ortsüblich bekanntzumachen, Einzelanordnungen und Feststellungen nach Art. 2 den Beteiligten zuzustellen.

(2) Eigentümer und Verwalter von Grundstücken, die Verfügungsbeschränkungen irgendwelcher Art unterliegen, haben dies sofort der Gemeinde anzuzeigen, wenn sie für diese Grundstücke Anordnungen nach den Artikeln dieses Gesetzes erläßt.

(3) Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Gemeinde stehen den Betroffenen die Rechtsbehelfe des VGG vom 25. September 1946 (WVBl. 1946 S. 281) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften zu.

#### Art. 13

##### Gebühren und Stempel

Die Verfahren in Angelegenheiten dieses Gesetzes vor den staatlichen und gemeindlichen Verwaltungsbehörden sind stempel- und gebührenfrei.

#### Art. 14

##### Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt Trümmer oder bewegliche Sachen im Sinne des Art. 10 wegnimmt oder in anderer Weise

darüber verfügt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150.— DM wird bestraft:

- a) wer den Anordnungen der Gemeinde gemäß Art. 1 Abs. 2 zuwiderhandelt;
- b) wer Trümmer auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen oder auf sonstigen hierfür nicht bestimmten Grundstücken ablagert;
- c) wer den Verpflichtungen nach Art. 12 Abs. 2 nicht nachkommt.

#### Art. 15

##### Sonstige Verpflichtungen der Grundeigentümer

Die auf anderen Gesetzen und Vorschriften beruhenden Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und der Gemeinden zur Beseitigung in sicherheits-, verkehrs- oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht gefährdender Zustände werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### Art. 16

##### Frühere Enttrümmerungsmaßnahmen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten alle Vorschriften, Satzungen usw. der Gemeinden, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt ist, außer Kraft.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen zur Räumung von Trümmergrundstücken, zur Fortschaffung und Verwertung von Trümmern, wie auch zur Inanspruchnahme von Personen, Grundstücken und Gerät gilt das bisherige Recht.

#### Art. 17

##### Staatsaufsicht

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die weiteren Vorschriften, die sich im Vollzug dieses Gesetzes als notwendig erweisen.

#### Art. 18

Das Gesetz tritt am ..... in Kraft und am 31. März 1954 außer Kraft.

### A. Allgemeine Begründung

Die Ruinen und Trümmer der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Gebäude und baulichen Anlagen unserer Städte und Dörfer bilden vielfach eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, den Verkehr und die Gesundheit, sie verletzen zudem den berechtigten Anspruch ihrer Bevölkerung auf Ordnung und Sauberkeit.

Die Ruinen und Trümmer enthalten wertvolle Baustoffe und Baubestandteile für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude, die im öffentlichen Interesse nutzbar gemacht werden müssen, bevor sie durch unbefugte Entnahme oder Witterungseinflüsse dem gelenkten Wiederaufbau verloren gehen.

Die Ruinen- und Trümmergrundstücke liegen zu meist in Baugebieten, die durch Wege, Be- und Entwässerung, Licht, Kraft und Gas durch Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Einrichtungen weitestgehend erschlossen sind. Der Wiederaufbau wird schon aus rein wirtschaftlichen Erwägungen zuerst auf diese Grundstücke zurückgreifen müssen, um damit eine weitere Schmälerung der heute mehr als je für die Ernährung erforderlichen gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden.

Nach dem Kriege haben zahlreiche Gemeinden die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung mit mehr oder weniger Energie in Angriff genommen und dabei anerkanntswerte Leistungen vollbracht. Die dabei beschrittenen Wege sind jedoch so verschiedenartig, die angewandten Vorschriften oft so unzulänglich rechtlich unterbaut, daß hierbei neben recht unterschiedlichen wirtschaftlichen Ergebnissen eine höchst ungleichmäßige Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer und eine überaus bedenkliche Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet, insbesondere auch hinsichtlich der Sicherung von Forderungen Dritter, entstanden ist.

Die Beseitigung der angedeuteten Gefahren, die rechtzeitige Bergung und Verwertung noch brauchbarer Baustoffe, sowie der immer dringlicher werdende Wiederaufbau machen eine raschmögliche Aufräumung der Trümmergrundstücke zur zwingenden Notwendigkeit. Sie innerhalb der Landesgrenzen in einheitliche Bahnen zu lenken und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer, der Gemeinden und des Staates gegeneinander abzugrenzen, ist Zweck des vorliegenden Gesetzes.

## B. Einzelbegründungen

### Zu Art. 1:

1a. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Räumung der Trümmergrundstücke stets ein Verlustgeschäft. Der auf einen angemessenen Verdienst angewiesene Privatunternehmer scheidet damit als Träger aus.

Die Räumung dem an sich zur Herstellung geordneter Zustände auf seinem Grundstück verpflichteten Eigentümer zu überbürden, ist bei Kriegsschäden zumindest solange unbillig, als nicht irgendeine gerechte Sachschädenregelung getroffen ist; in den weitaus meisten Fällen wird sie auch für den Betroffenen wirtschaftlich nicht tragbar sein. Die moralische Verpflichtung zu einem gerechten Ausgleich der Kriegsschäden am Eigentum wurde bereits in zwei Weltkriegen durch entsprechende Gesetze bzw. Verordnungen anerkannt.

Nach Art. 83 der Bayer. Verfassung ist die Ortsplanung und der Wohnungsbau Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Darunter fällt zweifellos auch der Wiederaufbau der zerstörten Gemeindegebiete. Weil aber die Aufräumung der Trümmergrundstücke nur den ersten Schritt zum Wiederaufbau darstellt und Hand in Hand mit ihm vorangetrieben werden muß, kann auch sie nur von den Gemeinden durchgeführt werden. Außerdem besitzen praktisch nur die Gemeinden die notwendigen Unterlagen über den früheren Bestand, alte und neue Planungen, Versorgungsanlagen sowie das zur Beaufsichtigung und zur Durchführung der Räumung erforderliche Personal, Räum- und Transportgeräte usw.

Gerade mit Rücksicht auf ihre technische Durchführung und den zweckmäßigsten und sparsamsten Einsatz

von Mitteln dafür ist die Trümmerbeseitigung nur als gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe denkbar. Dafür ist sie auch zu eng mit dem Wiederaufbau verbunden und bedarf ebenso wie dieser einer starken gemeindlichen Initiative und des gesamten Organisationsapparats einer Gemeinde einschl. ihrer Planung und ihrer wirtschaftlichen und technischen Leitung.

Wie die Praxis gezeigt hat, vermag die Gemeinde die Trümmerbeseitigung in eigenem Wirkungskreis verhältnismäßig schnell, umfassend und mit angemessenen Kosten (auch Verwaltungskosten) durchzuführen.

Die Trümmerbeseitigung im staatlichen Auftrag und für den Staat als Kostenträger dagegen würde sich von vornherein teurer und unwirtschaftlicher gestalten. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Gemeinden bei einem Tätigwerden für den Staat als Auftraggeber und Kostenträger ebenso rationell und sparsam wirtschaften, wie sie es im eigenen Wirkungsbereich tun. Vor allem werden sie in diesem Fall ihre gemeindlichen Ziele durchwegs der Kostenfrage und Wirtschaftlichkeit voranstellen. Außerdem wäre der Erlaß ins einzelne gehender technischer und wirtschaftlicher Vorschriften zusammen mit dem Aufbau eines zusätzlichen Behördenapparats erforderlich.

Die Trümmerbeseitigung ist ihrem Wesen, ihrer verfassungsmäßigen und bautechnischen Eigenart entsprechend als eine typische Selbstverwaltungsaufgabe anzusehen. Deshalb wurde sie auch in allen anderen deutschen Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gesetzlich zur Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden bestimmt.

An dieser klaren Rechtsfolge läßt sich auch mit Rücksicht auf den Gesichtspunkt der Kostentragung und Entschädigung nicht rütteln. So wichtig diese letzteren Probleme erscheinen müssen und so sehr sie einer befriedigenden Lösung bedürfen, so kann dies doch nicht im Rahmen eines Trümmergesetzes gesehen, sondern nur auf einer generellen Basis durch besondere Gesetze über den Lasten- bzw. Finanzausgleich, worauf in Art. 11 ausdrücklich hingewiesen wurde. Es müßte als logischer und rechtlicher Verstoß schwerster Art erscheinen, in dieses Gesetz mit Rücksicht auf die Entschädigungsfrage von Kriegssachschäden eine im Widerspruch zu Art. 83 Abs. 1 der Bayer. Verfassung stehende Lösung aufzunehmen, weil dadurch zwei getrennt zu haltende verschiedene Materien in unzulässiger Weise miteinander vermischt würden, nämlich die Frage der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben mit der Entschädigung von Kriegsschäden.

Die Kosten der Trümmerbeseitigung treffen die Gemeinde ebenso wie einen Privaten, der aus eigener Initiative den Wiederaufbau seines durch Kriegseinwirkungen zerstörten Hauses durchführt. Beide müssen zunächst für ihre Kosten selber aufkommen und erwerben nur einen bedingten Entschädigungsanspruch gegen einen noch nicht feststehenden Kostenträger. Es kann nicht Aufgabe des Trümmergesetzes sein, der Lösung des großen Komplexes des Lasten- und Finanzausgleichs vorzugreifen und durch logische und rechtliche Verstöße bereits eine Art Lastenausgleich erzwingen zu wollen.

1b. Die Beseitigung von durch Kriegseinwirkung entstandenen gefahrdrohenden Zuständen auf Trümmergrundstücken hängt eng mit ihrer Räumung zusammen. Unbeschadet der weiterbestehenden Haftung des Eigen-

tümers ist ein ausreichender Schutz der Bevölkerung nur gewährleistet, wenn die Gemeinden zur Behebung dieser Mängel und zur wenigstens vorläufigen Übernahme der daraus entstehenden Kosten verpflichtet werden. Außerdem verfügen nur sie über die notwendigen rechtlichen und technischen Hilfen sowie — aus der Kriegszeit — über die entsprechenden Erfahrungen.

Dabei wird nicht bestritten, daß der Grundstückseigentümer nach § 836 BGB für die Beseitigung gefährdender Zustände auf seinem Grundstück zunächst selbst haftbar ist und nach § 367 Ziffer 13 RStrG. durch polizeiliche Verfügung dazu angehalten werden kann. Aber diese Verpflichtung erweist sich praktisch als wertlos, weil sie durch die neueste Rechtsprechung zu § 836 BGB völlig ausgehöhlt wurde. Der Eigentümer eines Ruinengrundstücks ist nämlich im allgemeinen schon seiner Verpflichtung nach § 836 BGB nachgekommen, wenn er vom gefährdenden Zustand seines Grundstücks bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet hat. Außerdem besitzt die Verpflichtung aus § 836 BGB auch deshalb keine praktische Bedeutung, weil sie durchwegs einen leistungsunfähigen Grundstückseigentümer trifft, der von vornherein nicht mehr in der Lage ist, mit seinen Mitteln den gefährdenden Zustand zu beseitigen und von dem dies in der Praxis auch gar nicht erwartet wird.

2. Räumung und Wiederaufbau müssen Hand in Hand gehen, d. h. die Räumung hat sich zeitlich und örtlich den Wiederaufbauplanungen unterzuordnen. Wie bereits zu 1a ausgeführt, kann die Aufbauplanung nur Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden sein; die Durchführung wird sich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Umfang an Arbeitskräften, Baukosten und Transportmitteln anzupassen haben. Weil sich die Räumung wesentlich der gleichen Arbeitskräfte, der gleichen Werkzeuge und Geräte sowie der gleichen Transportmittel wie der Wiederaufbau bedienen muß, kann auch die Räumung nach Dringlichkeit, Lage und Dauer nur von der Gemeinde geregelt werden.

Zu Art. 2:

Die amtliche Feststellung des Schadenszustandes vor Beginn der Räumung und die Festlegung des beabsichtigten Umfangs der Räumung durch eine hierfür geeignete Stelle ist erforderlich:

- a) um den Eigentümern der Grundstücke Gelegenheit zur Einsicht in die von sachverständiger Seite gemachten Feststellungen und in die geplanten Räumungsmaßnahmen zu geben und
- b) um für den Eigentümer, die Gemeinde und den Staat verlässige Unterlagen für etwaige Ermittlungen des Schadensumfangs wie für die Behandlung etwaiger Erstattungsansprüche der Besitzer unbeweglicher und beweglicher Sachen zu schaffen.

Diese Feststellungen können besonders wichtig werden bei Abwesenheit der Eigentümer, bei in treuhänderischer Verwaltung stehenden Objekten, bei nachträglichen Rechtsstreiten über Entschädigung von Trümmerentnahmen sowie bei einer späteren Auseinandersetzung über die Kostentragung zwischen Eigentümer, Gemeinden und Staat.

Während die kreisunmittelbaren Gemeinden, die ja zugleich die untere Verwaltungsbehörde darstellen, durchweg über das für die Feststellungen erforderliche sachkundige Personal verfügen, ist dies bei den mittelbaren Gemeinden zumeist nicht der Fall. Es ist daher die Einschaltung der unteren Verwaltungsbehörden ge-

boten. Ihre Tätigkeit fällt in diesem Fall ohnehin in ihre Zuständigkeit als untere Bauordnungsbehörde.

Zu Art. 3:

Die Notwendigkeit der Herstellung verlässiger Pläne, Beschreibungen usw. bei größeren Schadensgebieten ergibt sich bereits aus den zu Art. 2 ausgeführten Gründen. Sie sind aber auch bei der technischen Durchführung der Räumung unentbehrlich und dienen außerdem der baugeschichtlichen Sicherung des ursprünglichen Bestandes. Die in Abs. 1a—e aufgeführten Gesichtspunkte sollen ihre Einheitlichkeit und Vollständigkeit fördern. Trotz zum Teil gegenteiliger Auffassung muß an den spezifizierten Plänen und Erläuterungen festgehalten werden, da diese sowohl zum späteren urkundlichen Nachweis als auch für die Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind. Die Gemeinden müßten in Ansehung dieses Punktes selbst an einwandfreien Unterlagen interessiert sein.

Die Staatsbehörde muß die Möglichkeit haben, die Vorlage der für die Räumung von Trümmergrundstücken maßgeblichen Pläne, Erläuterungen usw. zu verlangen, wenn sie die in Art. 83 Abs. 4 der Verfassung auch bei Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung vorgesehene Überwachung hinsichtlich der aus dem vorliegenden Gesetz entspringenden Pflichten durchführen soll. Sie wird nur tätig, wenn sich Gesetzwidrigkeiten, Überschneidungen mit überörtlichen Plannungen oder sonstige Verstöße gegen überwiegende öffentliche Interessen ergeben.

Zu Art. 4:

Das Recht des Grundstückseigentümers, die Räumung selbst vorzunehmen und die gewonnenen Baustoffe selbst zu nutzen, ergibt sich aus dem verfassungsmäßigen Begriff des Eigentums. Andererseits waren Vorkehrungen zu treffen, damit die Gesamträumung nicht etwa durch leistungsunfähige oder leistungsunwillige Eigentümer aufgehalten oder vereitelt werden kann.

Es ist nur recht und billig, daß derjenige, der die Kosten der Räumung trägt, auch die verwertbaren Trümmer erhält. Er hat dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Diese Regelung ist notwendig, um die Gemeinden in die Lage zu versetzen, hochwertige Trümmer, z. B. Träger, Heizkessel, Heizkörper, Installationsmaterialien usw., die sie für wichtige Bauten benötigen und die auf anderem Wege nicht oder sehr schwer zu beschaffen sind, auszubauen und zu verwenden, ehe sie dem Verlust oder der mißbräuchlichen Verwendung anheimfallen.

Zu Art. 5:

Zur Sicherung des Verkehrs auf den gemeindlichen Wegen und Plätzen und zur Wiederherstellung der im Interesse der Volksgesundheit dringend benötigten Erholungsflächen erschien es zweckmäßig, die Verpflichtung der Gemeinden zur Beachtung des vorliegenden Gesetzes eigenis festzustellen.

Zu Art. 6:

Die Regelung übernimmt das Verfahren der Verordnung über die bauordnungsmäßige Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 166). Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden, also der Regierungen, wäre sonach erforderlich bei Anordnungen der Gemeinden, die Grundstücke des Staates selbst, der Reichsbahn, der Deutschen Post

und, sofern es zur Bildung einer deutschen Zentralregierung kommt, auch Grundstücke dieser Zentralverwaltungen betreffen.

Zu Art. 7:

Wie die Erfahrung lehrte, stellen die Besitzer ihre Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Transportmittel oft nicht oder nur zu höchst unbilligen Bedingungen für die Räumung von Trümmergrundstücken zur Verfügung, und zwar zumeist um ihr Material zu schonen oder um es bei lohnenderen Aufgaben einsetzen zu können. Allein das Vorhandensein einer Bestimmung, die es den Gemeinden erlaubt, sich das Gerät usw. notfalls über eine Inanspruchnahme von Gesetzeswegen zu sichern, wird die Bereitwilligkeit zur freiwilligen Vergabe wesentlich erhöhen.

Zu Art. 8:

Die Auswahl der Schuttablageplätze kann ebenso wenig wie bei der Müllabfuhr, dem Belieben der Eigentümer von Trümmergrundstücken oder deren Transportunternehmen überlassen bleiben, wenn verhindert werden soll, daß die Trümmer an Stellen, die aus Gründen des Verkehrs, der Gesundheit, des Städtebaues oder Landschaftsbildes ungeeignet sind, abgelagert werden.

Es ist nicht zu erwarten, daß den Gemeinden überall ausreichende und geeignete Plätze für die Ablagerung von Trümmern und Schutt, für das Entrümmerungsgerät, für Beförderungs- und Verwertungsanlagen zur Verfügung stehen oder ihnen zu angemessenen Bedingungen in freier Vereinbarung überlassen werden. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, hierfür Grundstücke zeitweilig mit Rechten zugunsten der Gemeinden zu belasten und für die endgültige Ablagerung notfalls auch zu enteignen.

Zu Art. 9:

Eine genaue Abgrenzung der Begriffe „Trümmergrundstück“, „Trümmer“, „Trümmerbeseitigung“ und „Trümmerverwertung“ erscheint mit Rücksicht auf ihre volkstümliche Verwendung in nicht immer gleicher Bedeutung unbedingt geboten.

Zu Art. 10:

Nach den Begriffsbestimmungen in Art. 9 gehören bewegliche Sachen nicht zu den Trümmern. Es waren daher Bestimmungen in das Gesetz einzufügen, die die Eigentumsverhältnisse an ihnen klarstellen und spätere Forderungen an die das Grundstück Räumenden ausschließen.

Zu Art. 11:

Für die Schaffung ordnungsgemäßer Zustände hätte an sich der Grundstückseigentümer zu sorgen und demnach auch die Kosten der Räumung zu tragen. Es wäre aber bei Kriegsschäden nicht nur unbillig, sondern zumeist auch wirtschaftlich untragbar, den unverschuldet schwer geschädigten Eigentümer eines Trümmergrundstücks mit diesen Kosten zu belasten.

„Wer anschafft, zahlt“. Die Gemeinde ordnet die Aufräumung nicht zuletzt im eigenen Interesse an und führt sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch selbst durch; sie muß daher auch zumindest vorläufig die Kosten tragen. Wenn sich der Fortgang der Entrümmierung mehr oder weniger der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden anpassen muß, so entspricht das durchaus gesunden wirtschaftlichen Grundsätzen. Im übrigen wird der Staat durch die Gewährung von Zuschüssen oder dergl. Vorsorge zu treffen haben, daß die Kostenlast von

den betroffenen Gemeinden nicht allein getragen werden muß. Einem späteren Kostenausgleich, der die endgültige Lastenverteilung zum Ziele haben muß, wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Zu Art. 12:

Mit Vorlage des Gesetzesentwurfes wird bei der Militärregierung eine Regelung zu beantragen sein, die auch das Minderungsverbot des § 1 Gesetz 53 der amerikanischen Militärregierung insoweit aufhebt, daß Grundstücke, die im Eigentum nichtdeutscher Staatsangehöriger stehen, oder mit Hypotheken solcher Personen belastet sind, unter den gleichen Bedingungen wie sie das Gesetz für deutsche Staatsangehörige vorsieht, geräumt werden können.

Zu Art. 13:

Der Kreis der Beteiligten setzt sich nahezu ausschließlich aus Eigentümern von Grundstücken und Sachen zusammen, die durch Kriegseinwirkung ohnehin geschädigt wurden. Es sollen ihnen daher aus dem Verfahren nach diesem Gesetz keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Zu Art. 14:

Zur Sicherung der im Gesetz niedergelegten Vorschriften ist der Erlaß besonderer Strafbestimmungen erforderlich, da die Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Tatbestände dieses Gesetzes nicht oder doch nur annähernd erfassen.

Die bei baupolizeilichen Übertretungen nach dem Polizeistrafgesetzbuch angedrohten Geld- und Haftstrafen werden keinesfalls als ausreichend angesehen.

Zu Art. 15:

In vielen Fällen läßt sich nicht einwandfrei feststellen, ob der gefährdende oder auch nur sonstwie bedenkliche Zustand auf einem Trümmergrundstück als Kriegsfolge anzusehen ist. Eine völlige Entschaffung des Grundstückseigentümers und ihr etwaiger Ersatz durch eine bloße Anzeigepflicht bei der zuständigen Polizeibehörde würde zweifellos eine Vernachlässigung der gebotenen Sorgfaltspflicht der zunächst Verantwortlichen und die Entstehung wie den Fortbestand sicherheits-, verkehrs- und gesundheitspolizeiwidriger Zustände begünstigen.

Zu Art. 16:

Zahlreiche Gemeinden haben bereits von sich aus die Räumung der Trümmergrundstücke in Angriff genommen. Die ihr zugrunde liegenden Satzungen, Vorschriften usw. decken sich in vielen Fällen nicht mit den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen. Bei der großen Verschiedenheit der bisher beschrittenen Wege und der durchaus nicht immer ausreichenden rechtlichen Untermauerungen der Entrümmierungsmaßnahmen kann die von den Gemeinden angestrebte nachträgliche Anerkennung der bisherigen Anordnungen durch das Gesetz nicht verantwortet werden. Es muß vielmehr den Gemeinden überlassen bleiben, sich mit den Betroffenen auseinanderzusetzen und den Kostenausgleich im Rahmen der Gesetze zu betreiben.

Zu Art. 17:

Da nunmehr alle Bauaufgaben in der wiederhergestellten Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern zusammengefaßt sind, kommt für die Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben nur das Staatsministerium des Innern in Betracht.